
BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

- Ortenaukreis –

Hauptsatzung

der Gemeinde Meißenheim

INHALTSÜBERSICHT:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1,2
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 3,4
Abschnitt III	Bürgermeister §§ 5,6
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters § 7
Abschnitt V	Ortschaftsverfassung §§ 8 bis 12
Abschnitt VI	Bezirksverfassung §§ 13 und 14
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 mit den jeweils ergangenen Änderungen -GemO- hat der Gemeinderat am 03.11.1992 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Die vorliegende Fassung beinhaltet die Änderungen welche der Gemeinderat am 12.04.1994, 28.04.1998, 03.11.1998, 03.07.2001, sowie am 07.12.2020 beschlossen hat.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Unechte Teilortswahl

(1) Das Gemeindegebiet der Gemeinden Meißenheim und Kürzell vor der Gemeindereform bildet je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a. Wohnbezirk Meißenheim | 8 Sitze |
| b. Wohnbezirk Kürzell | 6 Sitze |

II. Gemeinderat

§ 3 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten

der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister oder dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats sowie des Ortschaftsrats bzw. des Bezirksbeirats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 4 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit nicht der Ortschaftsrat nach § 10 zuständig ist:

- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 13.000 € im Einzelfall,
- 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 € im Einzelfall,
- 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften und Praktikanten,
- 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen ausgenommen Vereinsförderung bis zu 500 € im Einzelfall,
- 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a. bis zu 2 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,

- b. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 €
- 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 300 € beträgt,
 - 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall, ausgenommen gemeindeeigenes Pachtfeld,
 - 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall sowie die Veräußerung von Holz bis zu 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
 - 2.13. Anlegung von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklagen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.14. Bewilligung einmaliger Zuschüsse an Vereine und dergleichen bis 300 € im Einzelfall,
 - 2.15. Erklärungen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch § 19 Abs. 3 (Genehmigungsverfahren für den Bodenverkehr) und §§ 24-28 (Vorkaufsrecht).

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. Ortschaftsverfassung

§ 8 Einrichtung einer Ortschaft

- (1) In den räumlichen Grenzen des Gemeindegebiets der Gemeinde Kürzell vor der Gemeindeform ist eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen Kürzell.
- (2) Der Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortschaft wird mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort "Ortsteil" geführt.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

- (1) In der nach § 8 eingerichteten Ortschaft besteht ein Ortschaftsrat.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 10 Mitglieder, diese tragen die Bezeichnung Ortschaftsrat.

§ 10 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der im Ortsteil Kürzell eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 3.4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - 3.8. die Stellungnahme zu Bauanträgen,
 - 3.9. die Verpachtung des Fischwassers.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1. Vollzug des im Haushaltsplan für den Ortsteil Kürzell vorgesehenen Ansatzes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Betrag bis zu 13.000 € im Einzelfall,
 - 4.2. die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen,
 - 4.3. Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 4.4. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.5. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.6. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufrechte im Wert von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - 4.7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 1.000 € im Einzelfall,
 - 4.8. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von bis zu 1.000,- € im Einzelfall,
 - 4.9. die Angelegenheiten der Feuerwehr als selbständige Abteilung innerhalb der Gemeindefeuerwehr,
 - 4.10. die Vatertierhaltung,

4.11. die Aufgaben des Gemeindevorstands i.S. der Satzung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Kürzell;

dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse.

(5) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.

(6) Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrats nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 11 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Der Bürgermeister kann weitere Aufgaben an den Ortsvorsteher übertragen.

(5) Der Ortsvorsteher nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Mitglied des Gemeinderates ist.

§ 12 Örtliche Verwaltung

Im Ortsteil Kürzell besteht eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe des § 6 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Kürzell in die Gemeinde Meißenheim, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Ortsverwaltung Kürzell".

VI. Bezirksverfassung

§ 13 Gemeindebezirk

In den räumlichen Grenzen des Gemeindegebiets der Gemeinde Meißenheim vor der Gemeindeform wird gemäß § 64 GemO ein Gemeindebezirk eingerichtet.

§ 14 Bezirksbeirat

(1) Nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte wird in dem Gemeindebezirk Meißenheim ein Bezirksbeirat vom Gemeinderat aus dem Kreise der im Gemeindebezirk wohnenden wählbaren Bürger bestellt.

(2) Die Zahl der Bezirksbeiräte beträgt 12 Mitglieder. Diese tragen die Bezeichnung Bezirksbeirat.

(3) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, zu hören. Als wichtige Angelegenheiten gelten die in § 10 Absatz 3 festgelegten Zuständigkeiten des Ortschaftsrats entsprechend.

(4) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Für den Geschäftsgang des Bezirksbeirats finden die für beratende Ausschüsse geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige, vom Gemeinderat am 28.11.1978 beschlossene, Hauptsatzung außer Kraft.

Urfassung in Kraft seit dem 07.11.1992

1. Änderung in Kraft seit 16.04.1994

2. Änderung in Kraft seit 09.05.1998

3. Änderung in Kraft seit 14.11.1998

Euro Änderung in Kraft seit 14.07.2001

II. HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

III. Bekanntmachungsvermerk

a. öffentlich bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt am 08.01.2021

b. Aufnahme auf der Internetpräsentation der Gemeinde Meißenheim

IV. Anzeige an Landratsamt Ortenaukreis

V. z. d A.

Ausgefertigt Meißenheim, 10.12.2020

gezeichnet

A. Schröder

Bürgermeister